

## **Einrichtung eines Zebrastreifens am Stiftsbogen auf Höhe der Fußgängerbrücke beim Augustinum**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02909 der Bürgerversammlung  
des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019  
1 Anlage

### **Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 17405**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 13.01.2020**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 22.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die vorliegende Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, am Stiftsbogen auf Höhe der Brücke beim Augustinum einen Fußgängerüberweg einzurichten.

Der Stiftsbogen befindet sich in einer Tempo 30-Zone.

Bereits nach Ziffer 2.1 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen grundsätzlich entbehrlich.

Die Anlage eines Fußgängerüberweges kann aber trotzdem in Frage kommen, wenn nachweisbar eine Gefahrenlage bzw. eine besondere Situation besteht, welche diesen notwendig macht.

Laut Mitteilung der Polizei ist die Verkehrsunfallsituation an besagter Stelle unauffällig. Erkenntnisse im Hinblick auf besondere Gefahrensituationen in Zusammenhang mit der Querung des Stiftsbogens von Fußgängern oder Radfahrern sind nicht bekannt. Kein einziger Querungsunfall unter Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern ist im Laufe des Jahres 2019 polizeibekannt geworden.

Nachdem nach § 45 Absatz 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen – und somit auch Fußgängerüberwege – nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist, sieht sowohl das Kreisverwaltungsreferat als auch die Polizei aktuell keine Notwendigkeit an dieser Örtlichkeit.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht hier keine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Im Übrigen ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates eine Querung der Straße hier aufgrund einer sehr guten Übersichtlichkeit zumutbar:

Direkt unter der Brücke befindet sich auf beiden Seiten der Straße die Bushaltestelle „Stiftsbogen“. Mehrere Grundstückszufahrten befinden sich sowohl auf der nördlichen als auch auf der südlichen Seite. Aufgrund dieser Zufahrten als auch durch den geradlinigen Verlauf der ca. 9 m breiten Straße ist hier eine gute Übersicht in beide Richtungen gegeben.

Des Weiteren ist eine sichere Querung auch über die Brücke möglich:

An der in Rede stehenden Stelle führt eine Brücke (Walter-Hopf-Weg) als sichere Quermöglichkeit vom Einkaufszentrum Haderner Stern südlich des Stiftsbogen zum Augustinum und weiter zur BAB 96 in nördlicher Richtung.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die beiden vorhandenen Fußgängerüberwege, ca. 200 Meter östlich bzw. 400 Meter westlich der Brücke aus Schulwegsicherheitsgründen eingerichtet wurden. Hier konnten ehemalige Schulwegshelferübergänge zu Fußgängerüberwegen umgewandelt werden.

Aus den dargelegten Gründen wird der Empfehlung Nr.14-20 / E 02909 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirks Hadern am 22.10.2019, einen Fußgängerüberweg am Stiftsbogen auf Höhe der Brücke beim Augustinum einzurichten, nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Einrichtung eines Fußgängerüberweges am Stiftsbogen auf Höhe der Brücke beim Augustinum - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02909 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/V 2**

- Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 20 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA I/331  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**